



Information für Betreiber von Gebäudewasserversorgungsanlagen gemäß § 2 Nr. 2 Buchstabe e (TrinkwV¹) mit oder ohne Trinkwassererwärmungsanlage

Anzeigepflicht:

Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage hat, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer **öffentlichen Tätigkeit** bereitgestellt wird, diese Anlage beim Gesundheitsamt anzuzeigen. Eine Übersicht zu Anzeigepflichten finden Sie auf dieser Internetseite.

Dazu ist das auf der Internetseite des Landkreises eingestellte Anzeigeformular und das Formular zur Charakteristik der Anlage zu verwenden.

Definition „öffentliche Tätigkeit“: Bereitstellung von Trinkwasser für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen mit der bereitstellenden Person verbundenen Personenkreis.

„Beispiele: Krankenhäuser, Altenheime und Pflegeeinrichtungen in privater Trägerschaft mit Gewinnerzielungsabsicht; Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen mit wechselndem Personenkreis; Gaststätten; Sporteinrichtungen.“ Auszug aus FAQ einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (2019)

Für Anlagen aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bereitgestellt wird besteht keine Anzeigepflicht!

Definition „gewerbliche Tätigkeit:

„Gewerbliche Tätigkeit“ ist die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Bereitstellung von Trinkwasser im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit.

Untersuchungspflicht auf Legionella spec. gemäß § 31 TrinkwV

Das Trinkwasser aus Anlagen zur Trinkwassererwärmung ist auf Legionella spec. zu untersuchen, wenn sich

- 1) in der Wasserversorgungsanlage eine Anlage zur Trinkwassererwärmung befindet mit
 - a) einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder
 - b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle für Trinkwasser, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird,
- 2) sich in der Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen befinden, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt,
- 3) die Wasserversorgungsanlage sich **nicht** in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befindet.

¹ Trinkwasserverordnung vom 20.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)



Untersuchungshäufigkeit (§ 31 Abs. 2 Nr. 2)

- a) Bei Bereitstellung des Trinkwassers im Rahmen einer **öffentlichen Tätigkeit**, ist das Trinkwasser mindestens einmal jährlich zu untersuchen.
- b) Die Untersuchung hat mindestens alle drei Jahre zu erfolgen, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer **gewerblichen, nicht aber einer öffentlichen Tätigkeit** abgegeben wird.

Verlängerung des Untersuchungsintervalls (§ 31 Abs. 3) für Anlagen, die im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit Trinkwasser bereitstellen

Das Gesundheitsamt kann abweichend davon Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, wenn

1. bei einer Gebäudewasserversorgungsanlage bei den jährlichen Untersuchungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden sind und
2. die Gebäudewasserversorgungsanlage und ihre Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Dazu kann der Betreiber der Anlage einen entsprechenden Antrag beim Gesundheitsamt stellen.

Für Anlagen in Krankenhäusern oder anderen med. Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen ist eine Verlängerung des Untersuchungsintervalls nicht zulässig.

Anzeigepflicht bei Erreichen des technischen Maßnahmewertes für Legionella spec. (§ 39 Abs. 4 Ziff. 2 TrinkwV)

Bei der Beauftragung der zugelassenen Untersuchungsstelle haben Sie als Betreiber der Wasserversorgungsanlage vertraglich sicherzustellen, dass die zugelassene Untersuchungsstelle Sie unverzüglich in Kenntnis über das Erreichen des in der Anlage 3 Teil II TrinkwV festgelegten technischen Maßnahmenwertes für den Parameter Legionella spec. und über die erfolgte Anzeige nach an das zuständige Gesundheitsamt zu informieren hat. Der technische Maßnahmewert ist mit 100 Koloniebildenden Einheiten in 100 ml (100/100 ml) festgelegt.

Sie als Betreiber verwenden bitte für ergänzende Angaben das auf dieser Internetseite eingestellte Formular.